

Ausgabe 05/2019

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel (†)

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Gegenstandswert bei Kündigung während der Probezeit

— GKG § 42; RVG §§ 32, 33

**Der Streit über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von kurzer Dauer ist mit dem Vierteljahresverdienst zu bewerten, wenn nicht ein Fortbestand von weniger als drei Monaten geltend gemacht wird (std. Rspr., vgl. nur LAG Berlin-Brandenburg 6.8.2014 – 17 Ta (Kost) 6068/14). Das gilt auch für eine Kündigung während der Probezeit.**

LArbG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 5.3.2019 – 26 Ta (Kost) 6018/19

#### I. Der Fall

Die Beklagten hatten während der Probezeit zwei Kündigungen gegen den Kläger ausgesprochen. Der Kläger hat hiergegen Kündigungsschutzklage erhoben und diese zum einen damit begründet, es liege keine ordnungsgemäße Betriebsratsanhörung vor; zum anderen sei der Kündigung keine Originalvollmacht beigefügt gewesen, sodass diese aufgrund Zurückweisung nach § 174 BGB unwirksam sei. Die Parteien haben sich schließlich verglichen. Hiernach hat das ArbG den Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit im Hinblick auf das erst kurze Zeit bestehende Arbeitsverhältnis auf ein Bruttomonatseinkommen festgesetzt. Hiergegen hat einer der Prozessbevollmächtigten Beschwerde erhoben und beantragt, der Gegenstandswert sei mit drei Bruttomonatseinkommen in Ansatz zu bringen, da die Kündigung „durchgreifend“ angegriffen worden sei. Das ArbG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem LAG vorgelegt. Das LAG hat der Beschwerde stattgegeben.

#### II. Die Entscheidung

Bereits der erste Kündigungsschutzantrag hätte mit einem Vierteljahreseinkommen in Ansatz gebracht werden müssen. Auch der Streit über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses von kurzer Dauer ist nach § 42 Abs. 1 GKG mit dem Vierteljahresverdienst zu bewerten. Eine Ausnahme, die einen geringeren Wert rechtfertigt, gilt nur dann, wenn ein Fortbestand von weniger als drei Monaten geltend gemacht wird (std. Rspr., vgl. nur LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 6.8.2014 – 17 Ta (Kost) 6068/14). Eine solche liegt hier aber nicht vor, da der Kläger den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den Ablauf der in der Probezeit an sich maßgeblichen Kündigungsfrist geltend gemacht hatte. Eine zeitliche Begrenzung auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten ist daher nicht erkennbar.

An sich wäre im Hinblick auf die weitere Kündigung auch noch ein weiteres halbes Bruttoeinkommen anzusetzen gewesen. Da aber nur die Festsetzung auf drei Bruttoeinkommen beantragt worden war, konnte ein höherer Wert nicht festgesetzt werden.

#### III. Praxistipp

Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, welchen Beendigungszeitpunkt die zweite Kündigung zur Folge gehabt hätte. An sich ist bei Folgekündigungen auf die Veränderung des Beendigungszeitpunktes abzustellen. Für jede Folgekündigung ist die Entgelt Differenz zwischen den verschiedenen Beendigungszeitpunkten, maximal jedoch die Vergütung für ein Vierteljahr dem Wert der Erstkündigung hinzuzurechnen (Nr. 21.3 des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit [überarbeitete Fassung 9.2.2018]). Lediglich bei mehreren Kündigungen, die zum selben Zeitpunkt wirken, findet eine Erhöhung nicht statt (Nr. 21.2 des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit [überarbeitete Fassung 9.2.2018]).

Zutreffend war es auch, dass das LAG nicht über den Antrag des Beschwerdeführers hinausgegangen ist. Da die Parteien einen Vergleich geschlossen hatten, war das Verfahren gerichtsbefrei (Vorbem. 8 Abs. 1 GKG-KostVerz.), sodass die Wertfestsetzung hier im Verfahren nach § 33 RVG vorzunehmen war. Hier kommt eine Wertfestsetzung von Amts wegen nicht in Betracht, sondern nur auf Antrag, sodass das Beschwerdegericht an den Antrag des Beschwerdeführers gebunden ist.

Arbeitgeber kündigt in der Probezeit

Quartalseinkommen für erste Kündigung

Zusätzlicher Wert für Folgekündigung

Echte Folgekündigungen erhöhen den Wert

Bindung an den Beschwerdeantrag

## Fiktive Terminsgebühr in Familiensachen – Teil 1

Auch in Familiensachen kommt die sog. fiktive Terminsgebühr in Betracht. Aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensarten ist hier eine generelle Betrachtung allerdings nicht möglich. Zu unterscheiden ist danach, in welcher Verfahrensart vorgegangen wird.

### I. Familienstreitsachen erster Instanz

#### 1. Überblick

In erstinstanzlichen Familienstreitsachen entsteht eine fiktive Terminsgebühr in folgenden Fällen:

- Entscheidung im schriftlichen Verfahren im Einverständnis der Beteiligten (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Anerkenntnisbeschluss ohne mündliche Verhandlung (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Mitwirkung beim Abschluss eines schriftlichen Vergleichs (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV),
- Versäumnisbeschluss im schriftlichen Vorverfahren (Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV).

Die in Zivilsachen vorgesehene weitere Möglichkeit einer Entscheidung nach § 495a ZPO kommt in Familiensachen nicht in Betracht, da § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG nur auf die Verfahren vor den Landgerichten, nicht aber vor den Amtsgerichten Bezug nimmt.

#### 2. Vorgeschriebene mündliche Verhandlung

In einer Familienstreitsache ist nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO grds. mündlich zu verhandeln, sodass hier die erste Voraussetzung stets gegeben ist, nämlich dass ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung vorliegt.

#### 3. Die verschiedenen Tatbestände

##### a) Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Wird im Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden, so entsteht für beide Anwälte die Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Entscheidung ergeht. Nicht „das schriftliche Verhandeln“ steht der mündlichen Verhandlung gleich, sondern erst die Entscheidung.

##### Beispiel

Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) ordnet das Gericht im Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO an und entscheidet durch Beschluss.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	777,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	147,73 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>925,23 EUR</b>

Bei der Entscheidung muss es sich um eine solche handeln, die das Gericht nur aufgrund der Zustimmung der Beteiligten treffen darf. Soweit das Gericht ohnehin ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, also nicht der Zustimmung der Beteiligten bedarf, entsteht die Terminsgebühr nicht.

##### Beispiel

Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) wird das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht entscheidet sodann im schriftlichen

Vier Fälle der fiktiven Terminsgebühr

Mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben

Schriftliche Entscheidung steht mündlicher Verhandlung gleich

Keine Terminsgebühr bei freigestellter mündlicher Verhandlung

Terminsgebühr für beide Anwälte

**Verfahren gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 91a ZPO über die Kosten durch Beschluss.**

Da das Gericht über die Kosten stets ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 3 ZPO), entsteht keine Terminsgebühr.

### b) Anerkenntnis

Auch dann, wenn im schriftlichen Verfahren ein Anerkenntnisbeschluss ergeht, erhalten die beteiligten Anwälte eine Terminsgebühr. Das gilt sowohl für den Anwalt, der anerkennt, als auch für den Anwalt des Beteiligten, zu dessen Gunsten der Anerkenntnisbeschluss ergeht.

#### Beispiel

**Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) erkennt der Antragsgegner die Forderung an. Das Gericht erlässt einen Anerkenntnisbeschluss.**

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	777,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	147,73 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>925,23 EUR</b>

Terminsgebühr auch bei Vergleich

### c) Schriftlicher Vergleich

Schließen die Beteiligten einen schriftlichen Vergleich, so entsteht ebenfalls die Terminsgebühr. Hauptanwendungsfall ist der nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellte Vergleich.

#### Beispiel

**Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) schließen die Beteiligten einen schriftlichen Vergleich, dessen Zustandekommen nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 6 ZPO gerichtlich festgestellt wird.**

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.080,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	205,30 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.285,80 EUR</b>

Gerichtliche Protokollierung oder Feststellung ist nicht erforderlich

Ein gerichtlich protokollierter oder festgestellter Vergleich ist allerdings nicht erforderlich. Die Terminsgebühr entsteht auch bei Abschluss eines privatrechtlichen Vergleichs, also wenn die Beteiligten selbst einen schriftlichen Vergleich schließen, den Streit durch einen Notarvertrag oder eine Jugendamtsurkunde o.ä. beseitigen.

#### Beispiel

**Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) schließen die Beteiligten einen privatschriftlichen Vergleich, aufgrund dessen der Antrag zurückgenommen wird.**

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.080,50 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	205,30 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.285,80 EUR</b>

### Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich

Schließen die Parteien während des Rechtsstreits außergerichtlich einen schriftlichen Vergleich, löst dies bereits eine Terminsgebühr aus. Ein gerichtlich protokollierter oder nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellter Vergleich ist nicht erforderlich.

OLG Köln, Beschl. v. 6.4.2016 – 17 W 67/16

### d) Versäumnisbeschluss im schriftlichen Vorverfahren

Eine fiktive Terminsgebühr entsteht ferner dann, wenn im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisbeschluss ergeht. Dies ist in Familienstreitsachen ebenfalls möglich (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 331 Abs. 3 ZPO). Zu beachten ist allerdings, dass sich hier die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV auf 0,5 reduziert.

Versäumnisbeschluss  
im vorbereitenden  
Verfahren ist möglich

### Beispiel

Nach Antragseinreichung (Wert: 5.000,00 EUR) ordnet das FamG das schriftliche Vorverfahren nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 296 ZPO an. Der Antragsgegner meldet sich nicht, sodass ein Versäumnisbeschluss ergeht.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	0,5-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	151,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	565,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	107,43 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>672,83 EUR</b>

In Familienstreitsachen hat erstinstanzlich gem. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 1 ZPO grundsätzlich eine mündliche Verhandlung stattzufinden. Durch den Antrag auf Erlass einer Versäumnisentscheidung im schriftlichen Vorverfahren (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 331 Abs. 3 ZPO) wird daher eine Terminsgebühr ausgelöst. § 128 Abs. 4 ZPO bezieht sich nicht auf Endentscheidungen, die die erste Instanz abschließen.

OLG Hamm, Beschl. v. 14.6.2011 – II-6 WF 178/11

## II. Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist strittig, ob eine fiktive Terminsgebühr anfallen kann. Insbesondere in Kindschaftssachen ist die Frage umstritten. Einige Gerichte leiten aus der Vorschrift, dass das Gericht mit den Beteiligten die Sache erörtern soll, die Anwendbar-

Rechtslage ist strittig

keit der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV her. Die Erörterung stehe in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der mündlichen Verhandlung gleich; das Wort „soll“ beinhalte ein gebundenes Ermessen; das Gericht müsse erörtern, es sei denn, die Beteiligten seien damit einverstanden, dass ohne Erörterung entschieden werde.

### **Terminsgebühr bei Entscheidung ohne Termin im Verfahren über die elterliche Sorge**

Wird in einem Verfahren der elterlichen Sorge im Einverständnis mit den Beteiligten ohne Termin entschieden, so entsteht gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV eine Terminsgebühr, da in einem solchen Verfahren die Durchführung eines Erörterungstermins vorgeschrieben ist.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.9.2010 – 8 WF 133/10

Die ganz überwiegende h.M. lehnt jedoch eine fiktive Terminsgebühr in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab.

### **Beispiel**

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zum Sorgerecht (Wert: 3.000,00 EUR). Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

Abzurechnen ist nach h.M. wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	281,30 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	53,45 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>334,75 EUR</b>

### **Terminsgebühr in Kindschaftssachen bei Entscheidung ohne Durchführung eines Termins**

Entscheidet das Familiengericht ohne Durchführung eines Termins über die Übertragung der elterlichen Sorge auf ein Elternteil, fällt eine Terminsgebühr nicht an, weil im Sorgerechtsverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist und die mit den Beteiligten durchzuführende mündliche Erörterung einer mündlichen Verhandlung nicht gleichzusetzen ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 1.10.2012 – II-6 WF 46/12

### **Rechtsanwaltsvergütung im Verfahren nach § 1666 BGB**

Findet im Verfahren nach § 1666 BGB kein Gerichtstermin statt, so entsteht keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV (Entscheidung ohne vorgeschriebene mündliche Verhandlung), weil § 157 FamFG eine Soll-Vorschrift ist und die in § 155 Abs. 2 FamFG vorgeschriebene Erörterung sowie die in § 160 Abs. 1 FamFG vorgeschriebene Anhörung keine mündliche Verhandlung sind.

OLG Schleswig, Beschl. v. 12.2.2014 – 15 WF 410/13

Wird der gem. § 155 Abs. 2 FamFG vorgeschriebene Erörterungstermin in einer Kindschaftssache gemäß § 155 Abs. 1 FamFG tatsächlich nicht durchgeführt, entsteht keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV.

OLG München Beschl. v. 24.1.2012 – 11 WF 126/12

Dies gilt nicht nur dann, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, sondern auch dann, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.

#### Beispiel

Die Ehefrau beantragt eine Regelung zur Ehwohnung während der Trennung (Wert: 3.000,00 EUR). Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Beteiligten einen schriftlichen Vergleich.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	201,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	482,30 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,64 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>573,94 EUR</b>

#### Terminsgebühr in Kindschaftssachen bei verfahrenserledigender Vereinbarung ohne Erörterungstermin

Hat in einem den Umgang betreffenden Verfahren ein Anhörungs- oder Erörterungstermin tatsächlich nicht stattgefunden, wird die Terminsgebühr im Falle eines schriftlichen Vergleichsabschlusses nicht nach Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV ausgelöst.

OLG Celle, Beschl. v. 13.9.2011 – 10 WF 227/11

#### Keine Terminsgebühr bei schriftlichem Vergleich in Kindschaftssachen

Der bloße Abschluss eines schriftlichen Vergleichs löst in einer Kindschaftssache keine Terminsgebühr aus.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 10.4.2014 – 5 WF 181/13

### III. Beschwerdeverfahren

#### 1. Überblick

Auch in Beschwerdeverfahren kann eine fiktive Terminsgebühr entstehen – hier nach Nr. 3202 VV. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie in erster Instanz. Lediglich ein Versäumnisabschluss im schriftlichen Vorverfahren ist hier nicht möglich.

Die Terminsgebühr entsteht nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 VV i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist,

- im Einverständnis mit den Beteiligten oder
- gem. § 307 ZPO
- **ohne mündliche Verhandlung** entschieden

oder

- in einem solchen Verfahren ein **schriftlicher Vergleich** geschlossen wird.

#### 2. Familienstreitsachen

Da in Familienstreitsachen eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, kann hier eine fiktive Terminsgebühr entstehen.

#### Beispiel

Gegen den Beschluss des FamG, mit dem der Antrag auf Zahlung von 15.000,00 EUR Zugewinn zurückgewiesen worden ist, legt der Antragsteller Beschwerde ein. Nach schriftlichem Hinweis des Gerichts erkennt der Antragsgegner die Forderung an. Es ergeht ein Anerkenntnisbeschluss im schriftlichen Verfahren.

Auch bei Vergleich keine fiktive Terminsgebühr

Fiktive Terminsgebühr auch im Beschwerdeverfahren möglich

Mündliche Verhandlung ist vorgeschrieben



Da im Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, entsteht auch eine Terminsgebühr. Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	1.040,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 15.000,00 EUR)	780,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.840,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	349,60 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.189,60 EUR</b>

In zweitinstanzlichen Familienstreitsachen fällt die Terminsgebühr gem. Anm. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV auch dann an, wenn durch Anerkenntnisbeschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden wurde.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 12.5.2017 – 8 WF 106/17

### Beispiel

Gegen den Beschluss des FamG, mit dem der Antrag auf Zahlung von 10.000,00 EUR Zugewinn zurückgewiesen worden ist, legt der Antragsteller Beschwerde ein. Auf Vorschlag des Gerichts wird ein schriftlicher Vergleich geschlossen.

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	892,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	2.370,80 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	438,48 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>2.746,28 EUR</b>

Auch hier ist es erforderlich, dass es sich um eine Entscheidung handelt, die ohne Zustimmung der Beteiligten nur aufgrund mündlicher Verhandlung hätte ergehen dürfen.

### 3. Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Da in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine mündliche Verhandlung nach h.M. nicht vorgeschrieben ist (s.o.), kann hier eine fiktive Terminsgebühr nicht entstehen.

### Beispiel

Gegen den Beschluss des FamG, mit dem der Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zurückgewiesen worden ist (Wert: 3.000,00 EUR), wird Beschwerde erhoben. Auf Vorschlag des Gerichts wird ein schriftlicher Vergleich geschlossen.

Es entsteht nur die 1,6-Verfahrensgebühr und die 1,3-Einigungsgebühr, nicht aber auch eine Terminsgebühr. Abzurechnen ist wie folgt:

Mündliche Verhandlung  
nach h.M. nicht  
vorgeschrieben



1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	321,60 EUR
2.	1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	602,90 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,55 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>717,45 EUR</b>

#### 4. Verfahren nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG

Eine Besonderheit im Beschwerdeverfahren bildet der Fall des § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG. Danach kann das OLG auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn bereits in erster Instanz mündlich verhandelt worden ist und sich das Gericht im Beschwerdeverfahren von einer mündlichen Verhandlung keine neuen Erkenntnisse verspricht.

Keine Zustimmung der Beteiligten erforderlich

#### § 68 Gang des Beschwerdeverfahrens

(1) ...

(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelner Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Macht das Gericht von dieser Möglichkeit Gebrauch, entsteht keine fiktive Terminsgebühr, da hierfür gerade nicht die Zustimmung der Beteiligten erforderlich ist.

Keine fiktive Terminsgebühr

#### Beispiel

**Gegen die Verpflichtung, 20.000,00 EUR Zugewinn zu zahlen, legt der Ehemann Beschwerde ein. Das Gericht entscheidet nach § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG ohne mündliche Verhandlung.**

Es entsteht nur die 1,6-Verfahrensgebühr.

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3202 VV (Wert: 20.000,00 EUR)	1.187,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.207,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	229,37 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.436,57 EUR</b>

**Wenn das Beschwerdegericht in einer Familienstreitsache gem. § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG von einer mündlichen Verhandlung absieht, entsteht keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3202 i.V.m. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV. Unerheblich ist, ob das Vorgehen verfahrensfehlerfrei gewesen ist.**

KG, Beschl. v. 14.11.2011 – 19 WF 232/11

**Entscheidet in Sorgerechtsverfahren das Beschwerdegericht gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG ohne erneute mündliche Erörterung, so entsteht für die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten keine Terminsgebühr.**

OLG Naumburg, Beschl. v. 19.7.2012 – 8 WF 216/12

Fehlende Mehrwertfestsetzung

Mehrwert des Vergleichs ist grds. von Amts wegen festzusetzen

Festsetzung hat Bindungswirkung

Beschwerde möglich

Auch fehlende Mehrwertfestsetzung hat Bindungswirkung

Verfahren nach § 33 RVG scheidet aus

### Negative Bindungswirkung bei unterbliebener Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts

Wird vor Gericht ein Vergleich geschlossen, der auch weitergehende, in diesem Verfahren nicht anhängige Gegenstände erfasst, so hat das Gericht einen Mehrwert festzusetzen. Dieser Mehrwert gilt dann auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG). Übersehen wird dabei häufig, dass auch die unterbliebene Festsetzung eines Mehrwerts den Anwalt ebenso bindet wie eine Festsetzung. Wird hier nicht rechtzeitig Beschwerde eingelegt, kann der Anwalt aus dem Mehrwert keine Vergütung mehr abrechnen.

#### I. Die gerichtliche Wertfestsetzung

Soweit ein Vergleich über weitergehende, im Verfahren nicht anhängige Gegenstände geschlossen wird, hat das Gericht einen Vergleichsmehrwert festzusetzen, da daraus die 0,25-Vergleichsgebühr nach Nr. 1900 GKG-KostVerz., Nr. 1500 FamGKG-KostVerz. oder Nr. 17005 GNotKG-KostVerz. erhoben wird. Ist das Gericht der Auffassung, der Vergleich habe keinen Mehrwert, dann wird entweder ein solcher Wert nicht festgesetzt oder sogar deklaratorisch ausgesprochen, dass der Vergleich keinen Mehrwert habe.

#### II. Die Bindungswirkung der Wertfestsetzung

Setzt das Gericht dagegen einen (Mehr-)Wert fest, so ist dieser Wert nach §§ 32 Abs. 1, 23 Abs. 1 RVG auch für die beteiligten Anwälte, Parteien und Beteiligte bindend.

Im Gegenzug steht ihnen die Möglichkeit offen, die gegebenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen diese Wertfestsetzung einzulegen (§ 68 GKG, § 59 FamGKG oder § 83 GNotKG ggfs. i.V.m. § 32 Abs. 2 RVG). Ist aber einmal rechtskräftig festgesetzt, dann bindet dies alle Beteiligten.

Ist der vom Gericht festgesetzte Mehrwert eines Vergleichs unzutreffend, kann der Anwalt nicht einfach hingehen und nach dem zutreffenden Wert abrechnen; vielmehr bleibt er an die fehlerhafte Wertfestsetzung gebunden und muss nach § 68 GKG, § 59 FamGKG oder § 83 GNotKG Beschwerde oder zumindest eine Gegenvorstellung einlegen. Ist die Abänderungs- bzw. Beschwerdefrist des § 63 Abs. 3 S. 2 GKG, § 55 Abs. 3 S. 2 FamGKG oder § 79 Abs. 2 S. 2 GNotKG abgelaufen, bleibt die dann rechtskräftig gewordene Wertfestsetzung maßgebend.

#### III. Die Bindungswirkung einer unterbliebenen Wertfestsetzung

Die Bindungswirkung besteht aber nicht nur dann, wenn ein Wert (positiv) festgesetzt wird, sondern auch dann, wenn die Festsetzung eines Mehrwerts unterbleibt, also eine „negative Wertfestsetzung“ erfolgt. Wenn das Gericht also entweder erklärt, der Vergleich habe keinen Mehrwert oder es nur den Verfahrenswert festsetzt, ohne auch einen Mehrwert des Vergleichs festzusetzen, bindet dies dahingehend, dass kein Vergleichsmehrwert vorliegt. Der Anwalt ist an diese „Null-Wert-Festsetzung“ gebunden.

1. Werden in einem gerichtlichen Vergleich über den Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens hinaus weitere Ansprüche geregelt, hat das Gericht neben dem Streitwert für das anhängige Verfahren auch den Streitwert für den Vergleich einschließlich des Vergleichsmehrwertes festzusetzen.

2. Dieser Streitwert ist auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts hinsichtlich der Einigungsgebühr maßgeblich.

3. Der Anwendungsbereich von § 33 RVG ist nicht eröffnet.

OVG Greifswald, Beschl. v. 4.7.2014 – 1 O 104/12, AGS 2015, 234

#### IV. Keine gesonderte Wertfestsetzung für die Anwaltsgebühren

Auch eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG für den Gegenstandswert der Anwaltsgebühren scheidet in diesem Fall aus. Eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG ist nur dann zulässig, wenn der Wert der anwaltlichen Tätigkeit vom Wert des gerichtlichen Verfahrens abweicht. Laufen der

Wert für die Gerichtsgebühr und der Wert für die Anwaltsgebühren gleich, kommt eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG nicht in Betracht (s.o. OVG Greifswald).

#### V. Sonderfall: Vergleich über anderweitig anhängige Gegenstände

Wird ein Vergleich über anderweitig anhängige Gegenstände geschlossen, fällt keine Gerichtsgebühr für den Vergleich an, da die Gerichtsgebühren für einen gerichtlichen Vergleich seit Inkrafttreten des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ausdrücklich voraussetzen, dass der Gegenstand des Vergleichs überhaupt nicht, also auch nicht in einem anderen Verfahren anhängig ist.

**Die besondere Gebühr gem. § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 1900 GKG-KostVerz. für den Mehrwert eines gerichtlichen Vergleichs entsteht grundsätzlich nicht, wenn nur ein anderweitiges, vor einem deutschen Gericht anhängiges Verfahren, für welches nach den Kostengesetzen eine eigene, das dortige Verfahren insgesamt abgeltende Verfahrensgebühr angefallen ist, miterledigt wird.**

LG Mannheim, Beschl. v. 30.7.2013 – 7 O 149/12, AGS 2014, 25 = NJW-Spezial 2014, 59

Wohl aber fallen in diesem Fall für den Anwalt Gebühren aus dem Mehrwert an.

Gleichwohl kommt auch hier eine Wertfestsetzung für den Mehrwert des Vergleichs nicht in Betracht. Vielmehr ist es Sache des Gerichts, vor dem die mitvergleichenen Ansprüche anhängig waren, deren Wert festzusetzen. Die dortige Wertfestsetzung ist dann auch für den Mehrwert des Vergleichs in dem anderen Verfahren bindend (§ 32 Abs. 1 RVG), sodass auch hier eine gesonderte Wertfestsetzung nach § 33 RVG nicht zulässig ist. Insoweit muss also ggfs. in dem mitvergleichenen Verfahren Abänderung bzw. Beschwerde eingelegt werden. Anderenfalls sind die Anwälte und Parteien hinsichtlich des Vergleichsmehrwerts an die Wertfestsetzung des Gerichts, dessen Verfahren mit verglichen worden ist, gebunden.

#### VI. Fazit

Bei Abschluss eines Mehrwertvergleichs ist in besonderem Maße auf die richtige Wertfestsetzung zu achten. Es gilt nicht nur die Festsetzung des Verfahrenswerts zu überprüfen, sondern auch die richtige Festsetzung eines eventuellen Vergleichs(mehr)werts. Dabei ist nicht nur darauf zu achten, dass der Wert richtig festgesetzt wird, sondern schon darauf, dass überhaupt ein Wert festgesetzt wird. Übersieht das Gericht einen Vergleichsmehrwert, kommt eine Korrektur oder gesonderte Festsetzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr in Betracht (§ 63 Abs. 3 S. 2 GKG, § 55 Abs. 3 S. 2 FamGKG, § 79 Abs. 2 S. 2 GNotKG). Der Anwalt kann dann aus dem Mehrwert keine Gebühren abrechnen.

Keine Festsetzung bei anhängigem Mehrwert

Festsetzung wird im anhängigen Verfahren vorgenommen

Mehrwertfestsetzung rechtzeitig prüfen

#### Impressum

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen